



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal e.V..

Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon, Mobil		
Email		

Die angegebenen Daten werden in einer Computerdatei gespeichert. Sie werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und keinem Außenstehenden zugänglich gemacht. Mit dem Beitritt erkenne ich die geltende Satzung sowie die aktuelle Beitragsordnung an. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form erfolgen. Ein Merkblatt mit Auszügen der Satzung wurde mir ausgehändigt und von mir anerkannt.

Stutensee, den _____

(Unterschrift)



SEPA-Basislastschrift-Mandat

Bitte buchen Sie den Beitrag in Höhe von

- 12.- € p.a. (Mindestbeitrag)
 18.- € p.a.
 24.- € p.a.
 _____ € p.a.

bis auf weiteres von meiner nachstehend genannten Bankverbindung ab.

Ich spende zusätzlich zu meinem Jahresbeitrag einmalig _____. Diese Spende bitte ich ebenfalls abzubuchen.

Die Beiträge werden grundsätzlich per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

Förderverein der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal e.V.

Gläubiger-ID-Nr.: DE31ZZZ00000835357

Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt

Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Friedrich-Magnus-Schule Friedrichstal e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor- und Nachname des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC _____ | _____

IBAN DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Kontoinhabers



Merkblatt mit Auszügen der Satzung (Stand: Mai 2012)

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss

1. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Mitgliederversammlung legt ihn fest und teilt ihn in einer separaten Beitragsordnung mit.
4. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus ein. Die Einladung ist durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe im kommunalen Mitteilungsblatt „Stutensee-Woche“ zu veröffentlichen.
3. Mit der Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastungen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - * den Vorstand
 - * den Kassenprüfer
8. Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
10. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher eingeladen (siehe § 5 Nr. 2).
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Merkblatt mit Auszügen der Beitragsordnung (Stand: Mai 2012)

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt 12 Euro (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 28.03.2012).
- (3) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 3 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

Die komplette Satzung sowie die aktuelle Beitragsordnung finden Sie auf unserer Homepage.